

# Glossar zum Umwandlungssatz

## **Altersguthaben**

Das Altersguthaben setzt sich zusammen aus den von Arbeitgebern und Arbeitnehmern einbezahlten individuellen Altersgutschriften, den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und allfälligen Einlagen sowie den auf diesen Beträgen vergüteten Zinsen. Es wird ev. geschmälert durch Bezüge für Wohneigentum oder bei einer Scheidung.

## **BVG**

Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Es wurde 1985 eingeführt.

## **Technischer Zinssatz**

Der technische Zinssatz ist eine angenommene rechnerische Grösse, die dem erwarteten Zinsertrag entspricht. Der technische Zins ist deshalb so festzulegen, dass er – langfristig gesehen – mit einer angemessenen Marge unterhalb der effektiven Vermögensrendite liegt und über einen längeren Zeitraum beibehalten werden kann. Die meisten Vorsorgeeinrichtungen rechnen trotzdem immer noch mit einem zu hohen technischen Zinssatz von 4%.

## **Kapitaldeckungsverfahren**

Die berufliche Vorsorge wird nach dem Kapitaldeckungsverfahren finanziert. Das im Zeitpunkt der Pensionierung angesparte individuelle Alterskapital wird mit dem dannzumaligen Umwandlungssatz in eine Rente umgewandelt. Damit ergibt sich für jede Person ein individueller Rentenbetrag.

## **Umlageverfahren**

Das Umlageverfahren ist ein Finanzierungsverfahren, bei dem die im Laufe eines Jahres fälligen Renten im wesentlichen durch die im gleichen Jahr fälligen Beiträge finanziert werden. Somit finanzieren die heutigen Erwerbstätigen die heutigen Rentner. Auf diesem Finanzierungsverfahren basiert die AHV/IV.

## **BVG-Obligatorium**

Das 1985 eingeführte Obligatorium in der beruflichen Vorsorge bestimmt, dass zur Zeit Jahreslöhne zwischen 20 520 und 82 080 Franken obligatorisch zu versichern sind. Lohnbestandteile über oder unter diesem Betrag sowie vor 1985 einbezahlte Summen, gelten als überobligatorische Teile der beruflichen Vorsorge. Der Gesetzgeber legt lediglich für den obligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge einen Mindestumwandlungssatz fest. Im überobligatorischen Teil steht es jeder Vorsorgeeinrichtung frei, andere Umwandlungssätze anzuwenden. Das gilt für autonome Pensionskassen genauso wie für die Sammeleinrichtungen der Lebensversicherer.

## **Legal Quote**

Die Versicherungsnehmer eines Kollektiv-Lebensversicherungsvertrages partizipieren am allfälligen Gewinnüberschuss der Versicherungsgesellschaft. Das Jahresergebnis wird für die Komponenten Spar-, Risiko- und Kostenprozess im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Vorgaben ermittelt. Den im Gesetz festgelegten Anteil am Ergebnis der einzelnen Komponenten bezeichnet man als Legal Quote oder Mindestquote.